Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm
- Wochenmarktgebühren -

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S.916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Satzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren (Wochenmarktgebühren) erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

(1) Schuldner der Wochenmarktgebühr ist die Standplatzinhaberin bzw. der Standplatzinhaber.

(2) Wird ein Standplatz von mehreren Inhabern benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes (§ 6 der Wochenmarktsatzung).

(2) Wenn ein Standplatz ohne Erlaubnis oder eine Fläche außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes benutzt wird, entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung.

(3) Macht ein Zulassungsinhaber oder eine -inhaberin von seinem/ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4
Bemessung und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung eines Standplatzes wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

(2) Die Gebühren errechnen sich wie folgt:

Markttage	Tageshändler	Dauerhändler
Dienstag	0,70 € pro Markttag	0,60 € pro Markttag
Donnerstag oder Freitag	0,90 € pro Markttag	0,80 € pro Markttag
Kombi Dienstag und Freitag	0,80 € pro Markttag	0,70 € pro Markttag
Kombi Dienstag, Donnerstag und Freitag	0,70 € pro Markttag	0,60 € pro Markttag

Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen qm. Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz ab einer Größe von 40 qm werden um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Sollte die Standgröße weniger als 40 qm betragen und eine fiktive Erhöhung auf 40 qm zu einer niedrigeren Standgebühr führen, so wird die niedrigere Gebühr erhoben.

Dauerhändler ist, wer mit der Stadt Selm, vertreten durch den Bürgermeister, einen Vertrag über einen festen Standplatz auf dem Wochenmarkt in Selm und/oder Bork geschlossen hat.

(3) Den Gebühren nach Abs. 2 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.

(4) Die Mindestgebühr beträgt je Standplatz und je Markttag mindestens 10,00 € zzgl. MwSt.

(5) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung wird für die Tageshändler je Markttag in Höhe von 2,50 € zzgl. MwSt. erhoben.
Für Dauerhändler werden eigene Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird je Standplatz entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Verbrauchsentgeltes richtet sich nach dem jeweils geltenden Stromtarifs, der durch das beauftragte Energieversorgungsunternehmen berechnet wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm tritt am 01.01.2025 in Kraft.